

# RS Vfgh 1987/12/2 WI-4/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1987

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §67 Abs1

## Leitsatz

Nach §15 Abs2 iVm §67 Abs1 VerfGG hat die Wahlanfechtungsschrift ua. ein bestimmtes Begehren, und zwar "den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten". Fehlt ein solches Begehren, leidet die Wahlanfechtung an einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel

## Rechtssatz

Die Wahlanfechtungsschrift hat ua. ein bestimmtes Begehren, und zwar "den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten". Fehlt ein solches Begehren, leidet die Wahlanfechtung an einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel (vgl. dazu: VfSlg. 8733/1980, 8889/1980, 9619/1983, 9798/1983; VfGH 8.10.1984 G110/84, 22.11.1985 B178/85).

## Entscheidungstexte

- WI-4/87

Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.12.1987 W I-4/87

## Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:WI4.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10128798\_87W00I04\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)